

Inhaltsverzeichnis

Wirtschaft, Landesentwicklung und Verkehr

Bekanntmachung der Regierung von Schwaben betreffend die Veröffentlichung der Festlegung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen der Netzbetreiber im Rahmen der Anreizregulierung der Energieversorgungsnetze sowie der Effizienzwerte der Netzbetreiber im Rahmen der Anreizregulierung der Energieversorgungsnetze.....81

Bekanntmachungen der regionalen Planungsverbände

Regionaler Planungsverband Allgäu
 Sitzung des Planungsausschusses82

Bekanntmachungen anderer Behörden

Zweckverband Fernwasserversorgung Oberes Allgäu
 Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2012
 Vom 11. Mai 2012..... 82

Zweckverband zur Wasserversorgung der Woringer Gruppe
 Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2012
 Vom 11. Mai 2012..... 83

Wirtschaft, Landesentwicklung und Verkehr

Bekanntmachung der Regierung von Schwaben betreffend die Veröffentlichung der Festlegung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen der Netzbetreiber im Rahmen der Anreizregulierung der Energieversorgungsnetze (§ 74 Satz 1 Energiewirtschaftsgesetz – EnWG – vom 07.07.2005, BGBl I S. 1970, zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 21.08.2009, BGBl I S. 2870) sowie der Effizienzwerte der Netzbetreiber im Rahmen der Anreizregulierung der Energieversorgungsnetze (§ 31 Abs. 1 Satz 1 Anreizregulierungsverordnung – AregV – vom 29.10.2007, BGBl I S. 2529, zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 21.08.2009, BGBl I S. 2870)

Gemäß § 54 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, Satz 2 EnWG und Art. 1 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Zuständigkeiten zum Vollzug wirtschaftsrechtlicher Vorschriften (ZustWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.01.2005 (GVBl S. 17, zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 20.12.2007, GVBl S. 964) sowie § 1 Abs. 1 Sätze 1 und 2 der Verordnung zum Vollzug wirtschaftsrechtlicher Vorschriften (ZustWiV) vom 02.01.2000 (GVBl S. 2, zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 24.05.2007, GVBl S. 344) ist die Regierung von Schwaben die zuständige Landesregulierungsbehörde für Netzbetreiber mit Unternehmenshauptsitz im Regierungsbezirk Schwaben, an deren Strom- bzw. Gasverteilernetz weniger als 100.000 Kunden unmittelbar oder mittelbar angeschlossen sind und deren Strom- bzw. Gasverteilernetz nicht über das Gebiet des Freistaates Bayern hinausreicht.

Gemäß § 74 Satz 1 EnWG und § 31 Abs. 1 Satz 1 ARegV sind Entscheidungen der Regulierungsbehörde auf der Internetseite und im Amtsblatt der Regulierungsbehörde zu veröffentlichen. Wegen gegebenenfalls kurzfristiger Ergänzungen und aus Aktualitätsgründen veröffentlicht die Regierung von Schwaben als Landesregulierungsbehörde

diese Informationen ausschließlich auf der Internetseite der Regierung von Schwaben www.regierung.schwaben.bayern.de (Suchbegriff: Anreizregulierung).

RABI Schw. 2012 S. 81

Bekanntmachungen der regionalen Planungsverbände

Regionaler Planungsverband Allgäu

Sitzung des Planungsausschusses

Am Montag, 30. Juli 2012 um 11:00 Uhr findet im Großen Sitzungssaal des Rathauses der Stadt Kempten, Rathausplatz 29, 87435 Kempten, eine Sitzung des Planungsausschusses des Regionalen Planungsverbandes Allgäu statt. Die Sitzung ist öffentlich.

Tagesordnung

1. Bekanntgaben
2. Jahresrechnung 2011 des Regionalen Planungsverbandes Allgäu; Feststellung und Entlastung
3. Doppische Haushaltsführung des Regionalen Planungsverbandes Allgäu; Eröffnungsbilanz zum 1. Januar 2012
4. Fortschreibung des Teilkapitels B IV 3.2 – Nutzung der Windenergie

- 4.1 Beschluss über die informelle Anhörung zu einem Entwurf für das Teilkapitel B IV 3.2
- 4.2 Einbeziehung bzw. Gewichtung der landschaftlichen Vorbehaltsgebiete
- 4.3 Beauftragung eines Fachbüros zur Bewertung des Landschaftsbildes der Region Allgäu im Zuge der Fortschreibung des Teilkapitels B IV 3.2 – Nutzung der Windenergie
- 4.4 Öffentlichkeitsbeteiligung
5. Antrag der Stadt Kaufbeuren auf Änderung des Ziels B V 1.6 (Trenngrün)
6. Verschiedenes

Kaufbeuren, den 31. Mai 2012
Regionaler Planungsverband Allgäu

Stefan Bosse
Verbandsvorsitzender

RABI Schw. 2012 S. 82

Bekanntmachungen anderer Behörden

§ 1

Zweckverband Fernwasserversorgung Oberes Allgäu

Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2012

Vom 11. Mai 2012

I.

Auf Grund der Art. 40 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit und Art. 63 ff der Gemeindeordnung erlässt der Zweckverband Fernwasserversorgung Oberes Allgäu folgende Haushaltssatzung:

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2012 wird

im Erfolgsplan

| | |
|-------------------------|----------------|
| in den Erträgen auf | € 1.282.550,-- |
| in den Aufwendungen auf | € 2.087.425,-- |

und im Vermögensplan

| | |
|----------------------|----------------|
| in den Einnahmen auf | € 2.231.300,-- |
| in den Ausgaben auf | € 2.231.300,-- |

festgesetzt.

§ 2

Kreditaufnahmen zur Finanzierung von Ausgaben nach dem Vermögensplan sind nicht vorgesehen. Im Bereich der energetischen Sanierung der Betriebszentrale wird jedoch geprüft, ob nicht ein zinsloses Darlehen der Bayern Labo (Energiekredit Kommunal Bayern) beansprucht werden kann. Sollte dies der Fall sein, so wird die Kreditaufnahme bei € 1.000.000,-- liegen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan werden nicht festgesetzt.

§ 4

Umlagen werden nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf € 200.000,-- festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2012 in Kraft.

Kempton (Allgäu), den 11. Mai 2012
Zweckverband Fernwasserversorgung
Oberes Allgäu

Herbert Seger
1. Bürgermeister
Verbandsvorsitzender

II.

Die Regierung von Schwaben hat mit Schreiben vom 7. Mai 2012 Gz.: RvS-SG12-1444-10/4/3 den festgesetzten Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen genehmigt.

III.

Der Wirtschaftsplan liegt vom Tag nach dieser Bekanntmachung an eine Woche lang bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Fernwasserversorgung Oberes Allgäu, Oberortwang Nr. 5, Burgberg im Allgäu, während der Geschäftszeiten öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Zweckverband zur Wasserversorgung der Woringer Gruppe

Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2012

Vom 11. Mai 2012

I.

Auf Grund der Art. 26 Abs. 1 und Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit, BayRS 2020-6-1-I, in Verbindung mit Art. 63 der Gemeindeordnung erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2012 wird

im Erfolgsplan

| | |
|-----------------------------|-----------|
| in den Erträgen auf | 848.716 € |
| und in den Aufwendungen auf | 850.237 € |

und im Vermögensplan

| | |
|-----------------------------------|-----------|
| in den Einnahmen und Ausgaben auf | 998.300 € |
|-----------------------------------|-----------|

festgesetzt.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan werden nicht festgesetzt.

§ 4

Umlagen werden nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf 150.000 € festgesetzt.

Diese Festsetzung ist notwendig für die Zahlung der Umsatzsteuer und der restlichen Baumaßnahmen, da ausstehende Forderungen zum Auszahlungszeitpunkt derselben nicht verfügbar sind.

§ 6

II.

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2012 in Kraft.

Woringen, den 11. Mai 2012
Zweckverband zur Wasserversorgung
der Woringer Gruppe

Prinz
Verbandsvorsitzender

Der Wirtschaftsplan liegt vom Tage dieser Bekanntmachung an eine Woche lang bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in Woringen, Am Pumphaus 1, während der Geschäftszeiten öffentlich zur Einsichtnahme auf.

RABI Schw. 2012 S. 83

Amtsblatt der Regierung von Schwaben. Herausgeber, Verlag und Druck: Regierung von Schwaben, Fronhof 10, 86152 Augsburg. Erscheint nach Bedarf, in der Regel alle 3 Wochen. Das Jahresabonnement beträgt 24,00 €. Abbestellungen schriftlich jährlich bis zum 31. Oktober. Bestellungen für den laufenden Bezug oder für Einzelnummern sind an die Regierung von Schwaben, Amtsblatt, Fronhof 10, 86152 Augsburg zu richten.